

■ Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen

Berufsbegleitender
Postgraduierten-
Studiengang

Dr. Andreas Richter
Münster, den 04.05.2015

Agenda

1. Wie sollte man ein privates Großvermögen rechtlich und steuerlich strukturieren?
2. Was ist der Vorteil einer Familiengesellschaft?
3. Warum ist eine Nachfolgeregelung wichtig?
4. Warum ist ein Ehevertrag wichtig?
5. Warum ist die Unterscheidung zwischen privatem und gewerblichem Vermögen wichtig?
6. Erbschaft- und Schenkungsteuer
7. Fallbeispiele

■ Eckpunkte einer guten Vermögensstrukturierung

- Kontinuität in der Struktur
- Steueroptimierung
- Flexibilität in der Vermögensanlage
- Kostengünstige Verwaltung
- Streitvermeidung
- Persönliche Ziele und Bedürfnisse

Agenda

1. Wie sollte man ein privates Großvermögen rechtlich und steuerlich strukturieren?
- 2. Was ist der Vorteil einer Familiengesellschaft?**
3. Warum ist eine Nachfolgeregelung wichtig?
4. Warum ist ein Ehevertrag wichtig?
5. Warum ist die Unterscheidung zwischen privatem und gewerblichem Vermögen wichtig?
6. Erbschaft- und Schenkungsteuer
7. Fallbeispiele

■ Familiengesellschaft

Für den Begriff der Familiengesellschaft gibt es keine klare Definition, es handelt sich vielmehr um einen Typusbegriff, der Unternehmungen erfasst, die sich im Eigentum einer Familie oder eines Familienverbandes befinden und diese deshalb einen bestimmten Einfluss auf die Entwicklung des Unternehmens nehmen kann.

■ Typische Eigenschaften einer Familiengesellschaft

- Funktion der Familiengesellschaft als Einkommens- und Vermögensgrundlage der Gesellschafterfamilien
- Schrittweise Heranführung an die Verwaltung und den Umgang mit Vermögen und Unternehmen
- Schrittweise Übertragung des Vermögens auf die nächsten Generationen
- Schenkung- und Erbschaftsteuerersparnis
- Einkommensteuerersparnis
- Vermögenszusammenhalt in der Familie (Familienpool)
- Senkung der Verwaltungskosten durch Bündelung / Nutzung von Skaleneffekten

■ Gestaltungsmöglichkeiten einer Familiengesellschaft (1)

- Rechtsform: GbR, KG (ggf. auch als GmbH & Co. KG), oHG, AG, GmbH (nicht: Stiftung)
- Sonderrechte des Seniors
- Beirat (nur beratend / Anlageausschuss)
- Zustimmungspflicht bei Verfügungen über Geschäftsanteile / Vorkaufsrechte
- Regeln zur Einziehung oder Abtretung bei Rechtsnachfolge
- Ausgestaltung als Investmentgesellschaft

■ Gestaltungsmöglichkeiten einer Familiengesellschaft (2)

- Entnahme- bzw. Thesaurierungsregeln
- Kündigungsregeln
- Abfindungsklauseln (Schonung der Liquidität / Übertragung von Vermögenswerten)
- Bedingungen an Abschluss und Inhalt von Eheverträgen
- Schiedsvereinbarungen

■ Steuerliche Anerkennung einer Familiengesellschaft

- Fremdvergleich
- Zivilrechtlich wirksamer Gesellschaftsvertrag
- Klare und eindeutige zivilrechtliche Gestaltung
- Tatsächlicher Vollzug des Gesellschaftsvertrags

Agenda

1. Wie sollte man ein privates Großvermögen rechtlich und steuerlich strukturieren?
2. Was ist der Vorteil einer Familiengesellschaft?
- 3. Warum ist eine Nachfolgeregelung wichtig?**
4. Warum ist ein Ehevertrag wichtig?
5. Warum ist die Unterscheidung zwischen privatem und gewerblichem Vermögen wichtig?
6. Erbschaft- und Schenkungsteuer
7. Fallbeispiele

■ Gesetzliche Erbfolge

- Erben erster Ordnung: Abkömmlinge (Kinder und deren Nachkommen) nach Stämmen (§ 1924 BGB).
- Erben zweiter Ordnung: Eltern und deren Abkömmlinge, wenn die Eltern nicht mehr leben (§ 1925 BGB).
- Die Erben zweiter und größerer Ordnung kommen erst zum Zug, wenn es keine Erben der vorherigen Ordnung mehr gibt.
- Innerhalb einer Ordnung erbt jeder Stamm zu gleichen Teilen.
- Daneben ist der Ehepartner Erbe zu mindestens einem Viertel (§ 1931 BGB). Im Falle einer Zugewinnngemeinschaft wird statt eines Zugewinnausgleichs der Erbteil um ein weiteres Viertel erhöht (§ 1371 I BGB).

■ Gestaltung der Nachfolgeregelung (1)

- Der Erblasser kann die Erbfolge grundsätzlich selbst bestimmen (gewillkürte Erbfolge).
- Die gesetzlichen Erben haben aber immer einen Anspruch auf den Pflichtteil in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils (§§ 2303 ff. BGB). Auf den Pflichtteil kann nur durch den Berechtigten verzichtet werden, er kann nicht durch den Erblasser ausgeschlossen werden.
- Die Erbeinsetzung kann durch Testament, gemeinschaftliches Testament (nur für Ehepaare und Lebenspartnerschaften) oder Erbvertrag erfolgen.
- Ein Testament kann handschriftlich (eigenhändiges Testament, § 2247 BGB) oder notariell beurkundet (§ 2232 BGB) errichtet und jederzeit geändert werden (§ 2253 BGB).

■ Gestaltung der Nachfolgeregelung (2)

- Einsetzung als Alleinerbe
- Erbeinsetzung zu bestimmten Quoten
- Vermächtnisse
- Vor- und Nacherbschaft bzw. Vor- und Nachvermächtnis
- Auflage
- Teilungsanordnung
- Testamentsvollstreckung

■ **Schenkung / vorweggenommene Erbfolge (1)**

- Heranführung der Beschenkten an das Vermögen
- Regelung zu Lebzeiten mit Korrekturmöglichkeit
- Ausnutzung der schenkungsteuerlichen Freibeträge alle zehn Jahre
- Einkunftsquellen werden verlagert, so dass der Wertzuwachs direkt bei den Beschenkten entsteht
- Vermögensbindung nach Wunsch des Schenkers

■ **Schenkung / vorweggenommene Erbfolge (2)**

- Schenkungsvertrag bedarf grundsätzlich der notariellen Beurkundung, aber Heilung durch Vollzug möglich (§ 518 BGB)
- Übliche Widerrufsvorbehalte:
 - Vorversterben des Beschenkten
 - Mangelnde bzw. Verlust der Geschäftsfähigkeit der Beschenkten
 - Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen
 - Insolvenz
 - Vertragswidrige Verfügungen
 - Vertragswidrige Vereinbarungen in Ehe- oder Erbverträgen
- Schenkungsteuer wird im Fall des Widerrufs erstattet

■ Agenda

1. Wie sollte man ein privates Großvermögen rechtlich und steuerlich strukturieren?
2. Was ist der Vorteil einer Familiengesellschaft?
3. Warum ist eine Nachfolgeregelung wichtig?
4. Warum ist ein Ehevertrag wichtig?
5. Warum ist die Unterscheidung zwischen privatem und gewerblichem Vermögen wichtig?
6. Erbschaft- und Schenkungsteuer
7. Fallbeispiele

■ Gesetzliche Regelungen zum ehelichen Güterrecht

- Zugewinnngemeinschaft (§ 1363 BGB)
 - Die jeweiligen Vermögen der Ehepartner bleiben zwar getrennt, bei Beendigung der Ehe (durch Tod oder Scheidung) wird das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen (zugewinn) aber ausgeglichen, was zu hohen Ausgleichszahlungen führen kann.
 - Aber: Zugewinnausgleich ist erbschaftsteuerlich privilegiert (§ 5 ErbStG)
- Nacheheliche Unterhaltspflicht (§ 1569 BGB)
- Versorgungsausgleich (§ 1587 BGB)

■ Gestaltung des Ehevertrags (1)

- Güterstand und Versorgungsausgleich können durch Ehevertrag gestaltet bzw. abbedungen werden (§ 1408 BGB), der Ehevertrag muss notariell beurkundet werden (§ 1410 BGB)
- Vertragliche Regelung des nachehelichen Unterhalts ist grundsätzlich möglich (§ 1585c BGB)
- Alternative Güterstände: Gütertrennung (§ 1414 BGB) und Gütergemeinschaft (§ 1415 BGB)

■ Gestaltung des Ehevertrags (2)

- Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft kann auch modifiziert werden, indem beispielsweise ein Vermögensteil (das Unternehmen) von den Berechnungen des Zugewinnausgleichs ausgenommen wird oder der Zugewinnausgleich bei Beendigung der Ehe durch Scheidung ausgeschlossen wird (meist besser als Gütertrennung).
- Achtung: Inhaltskontrolle der Eheverträge durch Zivilgerichte auf zwei Ebenen: Wirksamkeitskontrolle und Ausübungskontrolle; die Grenze der zulässigen Gestaltung liegt nach der Rechtsprechung des BGH dort, wo die Gestaltung erkennbar einseitig ist und dem belasteten Ehegatten bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe unzumutbar erscheint.

Agenda

1. Wie sollte man ein privates Großvermögen rechtlich und steuerlich strukturieren?
2. Was ist der Vorteil einer Familiengesellschaft?
3. Warum ist eine Nachfolgeregelung wichtig?
4. Warum ist ein Ehevertrag wichtig?
- 5.** Warum ist die Unterscheidung zwischen privatem und gewerblichem Vermögen wichtig?
6. Erbschaft- und Schenkungsteuer
7. Fallbeispiele

■ Besteuerung von privatem und gewerblichem Vermögen

Privates Vermögen

- Keine Gewerbesteuer
- Abgeltungsteuer in Höhe von 25% auf Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Besteuerung grundsätzlich auf der Ebene der natürlichen Person

Gewerbliches Vermögen

- Gewerbesteuer fällt an; pauschale Anrechnung auf die Einkommensteuer (§ 35 EStG)
- Betriebsausgaben sind abzugsfähig
- Begünstigung in der Erbschaft- und Schenkungsteuer möglich

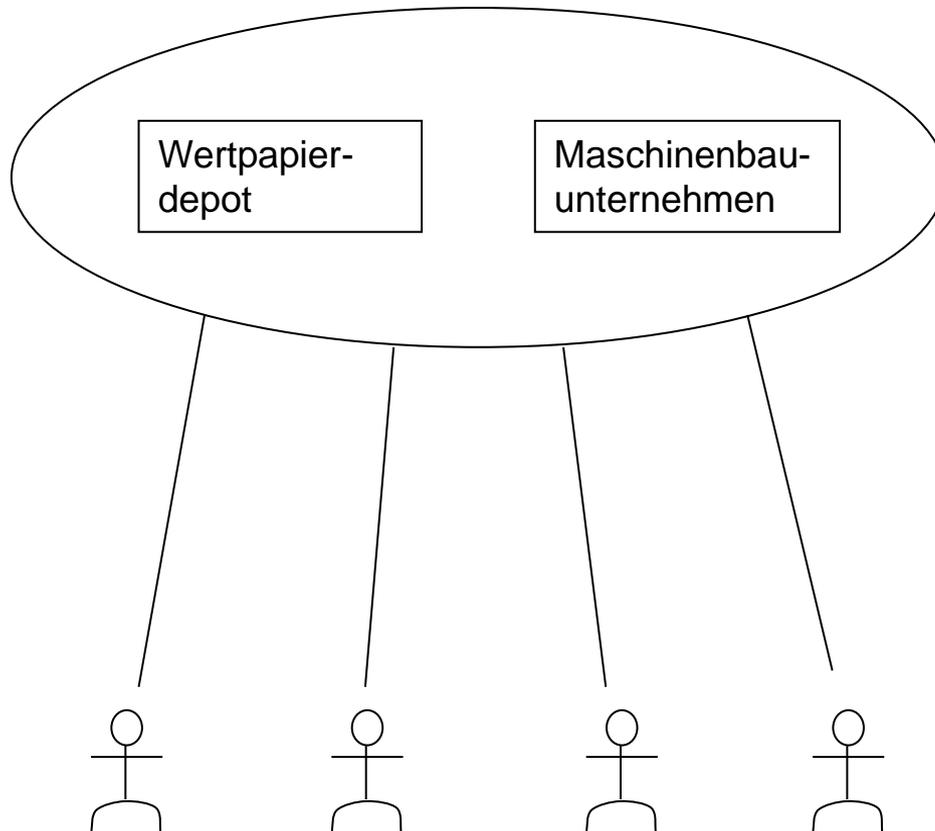
■ § 15 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EStG

- Ist eine Personengesellschaft auch nur teils gewerblich tätig, infiziert dies grundsätzlich automatisch die gesamte Personengesellschaft als gewerblich (Abfärbewirkung, § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG).
- Eine Personengesellschaft, die keine gewerbliche Tätigkeit ausübt, bei der aber ausschließlich Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und nur diese zur Geschäftsführung berufen sind, gilt als gewerblich geprägt (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG).
 - Gewerbliche Entprägung durch Geschäftsführungsbefugnis für einen Kommanditisten möglich

■ Abschirmung durch Parallelgesellschaften

- Zur Vermeidung der Abfärbewirkung (s.o.) können gewerbliche Tätigkeitsbereiche in eine eigene Personengesellschaft (Parallelgesellschaft) ausgelagert werden.
- Es werden also verschiedene Gesellschaften für die private Vermögensverwaltung und die gewerblichen Vermögensteile errichtet.
- Solche Parallelgesellschaften bewirken eine organisatorische und rechnungsmäßige Trennung. In jeder anderen Beziehung sind sie normalerweise völlig identisch („parallel“):
 - Dieselbe Geschäftsführung
 - Derselbe Gesellschafterkreis mit gleichen Beteiligungen
 - Eine einzige „körperliche“ Gesellschafterversammlung (mit Trennung in den Protokollen)
 - Gleiche Gesellschaftsverträge

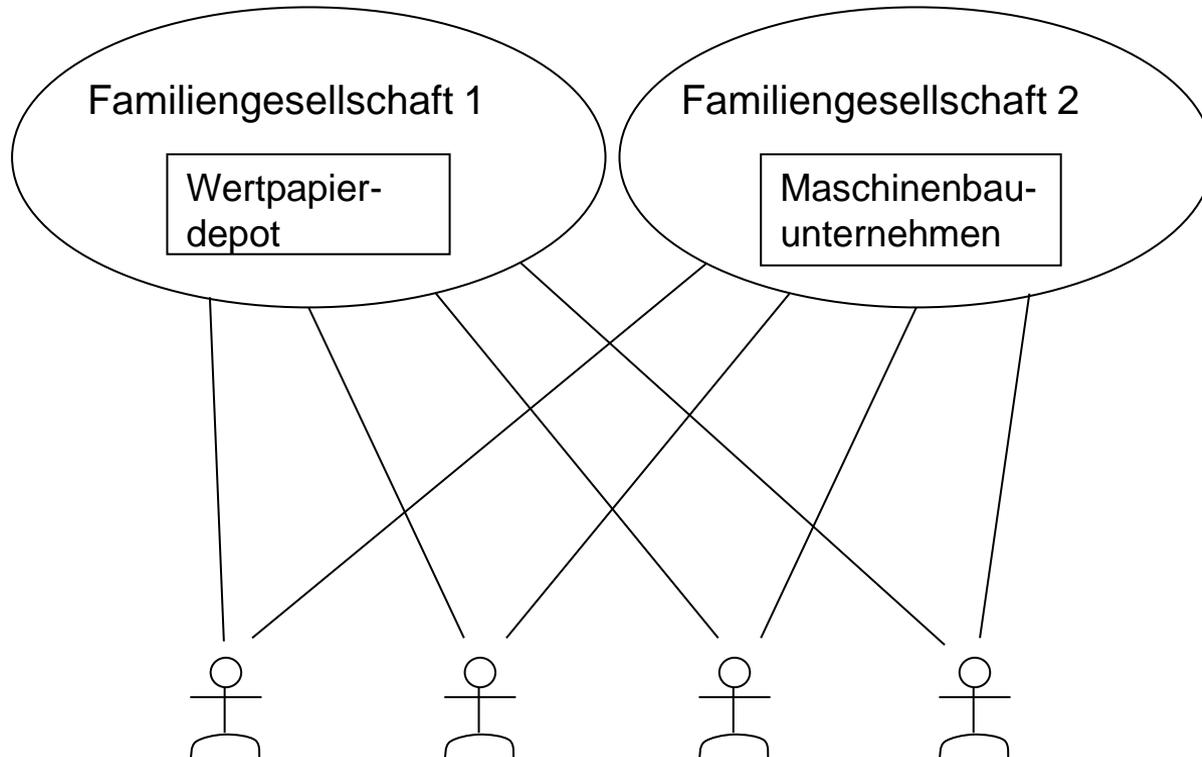
Beispiel



Familiengesellschaft

Beispiel

Parallelstruktur



Agenda

1. Wie sollte man ein privates Großvermögen rechtlich und steuerlich strukturieren?
2. Was ist der Vorteil einer Familiengesellschaft?
3. Warum ist eine Nachfolgeregelung wichtig?
4. Warum ist ein Ehevertrag wichtig?
5. Warum ist die Unterscheidung zwischen privatem und gewerblichem Vermögen wichtig?
- 6. Erbschaft- und Schenkungsteuer**
7. Fallbeispiele

■ Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Bei jeder Vermögensübertragung, sei es von Todes wegen (Erbschaft) oder unter Lebenden (Schenkung), ist grundsätzlich Steuer zu zahlen und zwar nach denselben Grundsätzen.
- Es gibt Freibeträge je nach Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser / Schenker, die einmal alle zehn Jahre gewährt werden.
- Beträge über den Freigrenzen werden in verschiedenen Steuerklassen mit einem progressiven Steuersatz besteuert.
- Erbschaftsteuerreform / Urteil des BVerfG v. 17.12.2014

Steuertarife des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes

Wert des steuerlichen Erwerbs bis ... Euro	Steuerklasse I in %	Steuerklasse II in %	Steuerklasse III in %
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
Über 26.000.000	30	43	50

Steuerklasse I: Ehegatte und Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder (Enkel), Eltern bei Erwerben von Todes wegen

Steuerklasse II: Eltern (bei lebzeitigen Zuwendungen), Geschwister, Kinder der Geschwister

Steuerklasse III: Alle übrigen Erwerber

Freibeträge des Erbschaftsteuergesetzes

	Freibetrag
Ehegatten, Lebenspartner	500.000 Euro
Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder	400.000 Euro
Enkel	200.000 Euro
Weitere Abkömmlinge	100.000 Euro
Erwerber der Steuerklasse II	20.000 Euro
Erwerber der Steuerklasse III	20.000 Euro

■ Agenda

1. Wie sollte man ein privates Großvermögen rechtlich und steuerlich strukturieren?
2. Was ist der Vorteil einer Familiengesellschaft?
3. Warum ist eine Nachfolgeregelung wichtig?
4. Warum ist ein Ehevertrag wichtig?
5. Warum ist die Unterscheidung zwischen privatem und gewerblichem Vermögen wichtig?
6. Erbschaft- und Schenkungsteuer
- 7. Fallbeispiele**

■ Fallbeispiele

- Fragen an den Mandanten
- Interessen dieses Mandanten?
- Inwiefern könnte dieser Mandant besonders sein?
- Drei Gestaltungen
- Was entscheidet über eine erfolgreiche Beratung?

Fall 1

Das selbst aufgebaute Unternehmen

Der Mandant hat ein Unternehmen selbst aufgebaut und sich sein Leben lang auf dieses Unternehmen konzentriert. Der Wert dieses Unternehmens ist mehr oder weniger unbeachtet gestiegen, so dass im persönlichen Bereich keine darauf abgestimmten Maßnahmen ergriffen wurden. Das Vermögen des Mandanten besteht zum überwiegenden Teil aus dem Unternehmen, das in seinem alleinigen Eigentum steht. Der Mandant führt eine „Ehe ohne Trauschein“ und hat keine Kinder. In seinem Unternehmen arbeiten zwei in seinen Augen talentierte jüngere Manager. Der Mandant könnte sich vorstellen, die Manager am Unternehmen zu beteiligen. Die Manager sind unsicher, ob sie das wollen.

Fall 2

Die Beteiligung an einem großen Familienunternehmen

Ein seit Generationen im Eigentum einer Familie stehendes Unternehmen ist in Form einer börsennotierten Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland organisiert. Die Anteile sind zu 80% in der Hand der Familie.

Der Mandant ist Aktionär, nicht Mitglied im Vorstand oder Aufsichtsrat der AG und in Höhe von 20% beteiligt. Er hat sechs Kinder aus drei Ehen und Wohnsitze in Deutschland, Frankreich und den USA (New York). Er überlegt, seinen Hauptwohnsitz aus Deutschland nach London zu verlegen.

Fall 3

Der Unternehmensverkäufer

Der Mandant hat das von ihm selber aufgebaute Unternehmen verkauft. Bisher war das Unternehmen sein mehr oder weniger einziger Vermögensgegenstand. Nun steht er vor der Situation, dass er über ein großes, unstrukturiertes liquides Vermögen verfügt. Der Mandant ist bereit, die Kontrolle über das Vermögen aufzugeben, falls so die Erbschaftsteuer vermieden werden kann. Er hat eine Frau und zwei Kinder, die er versorgt wissen will. Daneben gibt es ein nichteheliches Kind, von dem seine Familie nichts weiß. Gerne würde er gemeinnützige Projekte zum Schutz von Wildtieren in Afrika fördern.

Fall 4

Der „Groß“-Verdiener

Der Mandant hat allein durch seinen Beruf (Manager, Sportler, Entertainer, PE-Manager, Investmentbanker) ein hohes liquides Vermögen angesammelt. Das Vermögen liegt unkoordiniert bei unterschiedlichen Banken, wird von verschiedenen Vermögensberatern betreut und in die verschiedenen Anlageklassen angelegt. Er will demnächst heiraten. Für seine künftige Frau ist es die dritte Ehe. Aus früheren Ehen hat sie drei Kinder.

Fall 5

Das alte Familienvermögen

Das Vermögen befindet sich schon mehrere Generationen in der Familie und ist in verschiedene Asset-Klassen (Familienunternehmen, Beteiligungen / PE, Wertpapiere, Immobilien) angelegt. Es besteht ein Family Office, das die Interessen der verschiedenen Familienmitglieder vertritt. Die Familienmitglieder leben in verschiedenen Ländern. Mandant ist das Family Office, dessen Geschäftsführer Sie gerne beraten wollen im Hinblick auf möglichst viele Fragen.

■ Dr. Andreas Richter, LL.M.



**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Steuerrecht**

Partner

P+P Pöllath + Partners Berlin
andreas.richter@pplaw.com
Tel.: +49 (30) 253 53 132

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Nationales und internationales Steuerrecht
- Vermögensplanung und -verwaltung
- Trust- und Erbfolgeplanung
- Beratung von Familiengesellschaften und Stiftungen
- Gemeinnützigkeitsrecht
- Stiftungsrecht
- Wegzugsbesteuerung

Zur Person

- Ausbildung zum Bankkaufmann
- Studium der Rechtswissenschaften in Konstanz, Cambridge (M.A. 1998), Hamburg, Yale (LL.M. 1996), Regensburg (Promotion, 2000)
- Tätigkeit in einer internationale Anwaltssozietät in New York (1996-1997)
- Zulassung als Rechtsanwalt 2000, bei P+P Pöllath + Partners seit 2001

Weitere Aktivitäten

- Geschäftsführer des Berliner Steuergespräche e.V.
- Mitglied im Beirat des Instituts für Stiftungsrecht an der Bucerius Law School
- Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft steuerpflichtiger Stiftungen (Familien- und Unternehmensstiftungen) im Bundesverband Deutscher Stiftungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

